



§ ElektroG & BattG

Bevollmächtigte nach dem ElektroG: Ab jetzt brauchen Sie eine Zulassung	S. 2
Kennzeichnung für b2b-Geräte ab 2023: „wheely bin“ ist Pflicht	S. 2
Prüfpflicht für Marktplätze kommt zur Mitte dieses Jahres	S. 3
Neue Gebührenverordnung für ElektroG & BattG gilt ab dem 1. Januar 2023	S. 3

ear In eigener Sache

Hörbar anders – der neue INFObrief	S. 4
Wissen leicht gemacht: How-to-Videos rund um das ElektroG	S. 4
Jahres-Statistik-Mitteilung für 2022 steht bevor	S. 5
B2c-Hersteller: Garantienachweis für das Kalenderjahr 2023	S. 5
Antragstellung im ear-Portal: Bitte reichen Sie nur einmalig und nicht erneut ein	S. 6
Werden auch Sie Teil unseres Teams: offene Stellen bei der stiftung ear	S. 6

pr Public Relation

Plan E-Update: Diese Themen bestimmen das Jahr 2023	S. 7
Plan E-Trendbarometer: Was tun mit meinem Elektroschrott?	S. 8

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen ein gesundes Neues Jahr zu wünschen!

Zum Jahreswechsel haben wir unserem INFObrief eine neue Optik geschenkt. Eine Modernisierung, die nicht alles neu macht, aber vieles besser. Wir möchten Ihnen relevante stiftung ear-Themen künftig noch übersichtlicher und lesefreundlicher präsentieren.

Ach ja, und ab dieser Auflage "Ohren auf!": Ab sofort können Sie sich unseren INFObrief ganz bequem vorlesen lassen. Probieren Sie es einfach einmal aus.

Die letzten Übergangsfristen der vergangenen Novelle des ElektroG sind mit dem Ende des Jahres 2022 ausgelaufen. Damit stehen wieder zahlreiche Neuerungen an. Betroffen sind vor allem Bevollmächtigte und Hersteller von b2b-Geräten. Und ab Mitte des Jahres wird dann auch die Prüfpflicht für Betreiber elektronischer Marktplätze in Kraft treten. Wir rechnen also damit, dass das Verzeichnis registrierter Hersteller noch einmal deutlich anwachsen wird.

Jetzt wünschen wir Ihnen ein informatives Lese- oder Hörerlebnis!

Herzliche Grüße, Ihre

Dr. Andrea Menz



▶ Artikel zum Hören

Bevollmächtigte nach dem ElektroG: Ab jetzt brauchen Sie eine Zulassung

Wenn Sie als Bevollmächtigter für Hersteller im Bereich ElektroG tätig sind, stehen seit dem 1. Januar 2023 wichtige Änderungen an.

Sind Sie schon zugelassen?

Wir haben Sie im vergangenen Jahr bereits ausführlich geschult; nun ist es so weit: ElektroG-Bevollmächtigte mit mehr als 20 wirksamen Registrierungen müssen seit dem 1. Januar 2023 von der stiftung ear zugelassen sein.

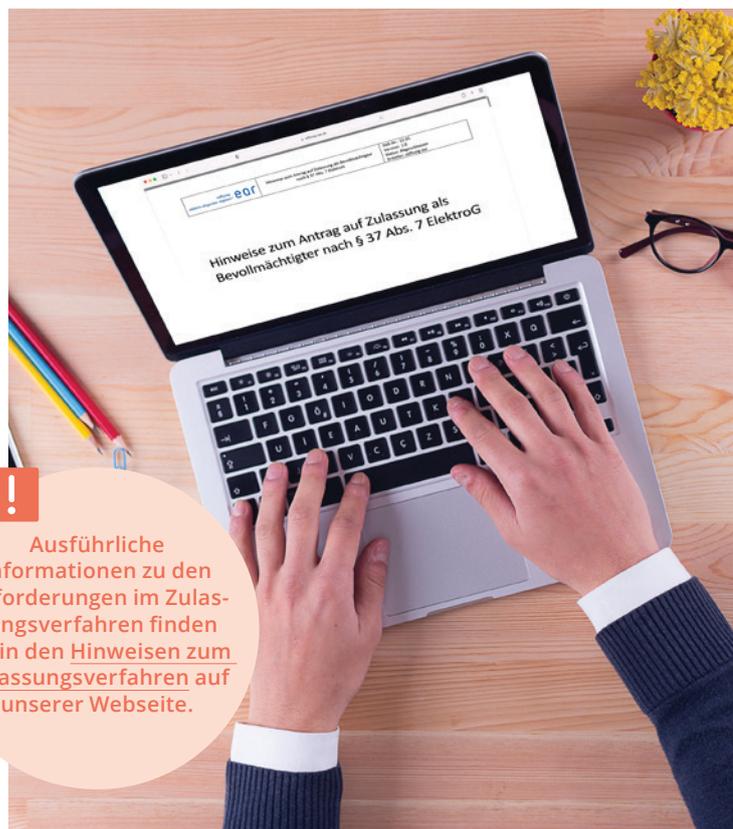
Was bedeutet das für Sie als Bevollmächtigten?

Sind Sie bereits zugelassen, so ändert sich für Sie nichts.

Sie können wie gewohnt Bevollmächtigten-Benennungen und Registrierungen beantragen.

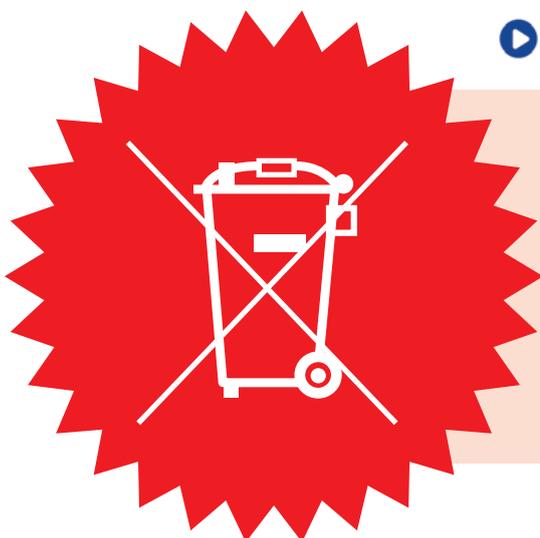
Sie haben einen Zulassungsantrag gestellt, sind aber noch nicht zugelassen: Sie können aktuell bis zum Erhalt Ihrer Zulassung keine weiteren Registrierungen beantragen.

Sie haben noch keinen Zulassungsantrag gestellt, halten aber bereits mehr als 20 Registrierungen: Sie werden von der stiftung ear zur Aufhebung Ihrer Registrierungen angehört.



! Ausführliche Informationen zu den Anforderungen im Zulassungsverfahren finden Sie in den [Hinweisen zum Zulassungsverfahren auf unserer Webseite](#).

▶ Artikel zum Hören



Kennzeichnung für b2b-Geräte ab 2023: „wheely bin“ ist Pflicht

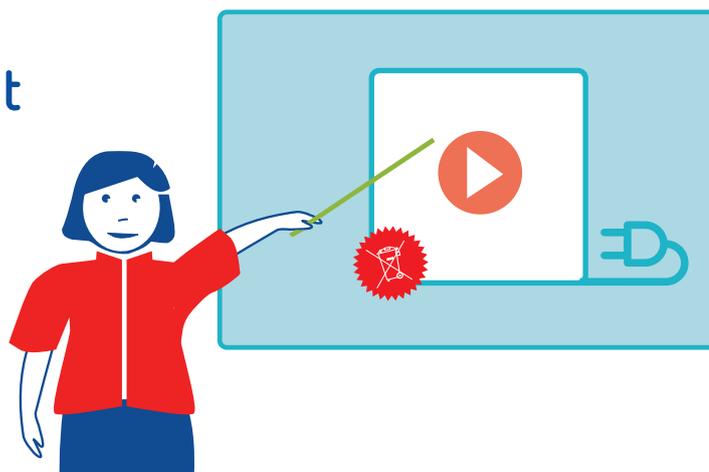
Seit dem 1. Januar 2023 sind auch Sie als Hersteller von b2b-Geräten verpflichtet, Ihre Geräte mit der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen.

Artikel zum Hören

Prüfpflicht für Marktplätze kommt zur Mitte dieses Jahres

Am 1. Juli 2023 tritt die Prüfpflicht für Marktplatzanbieter und Fulfillment-Dienstleister in Kraft. Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sollten daher unbedingt die für Sie erforderlichen Registrierungen beantragen – falls nicht ohnehin schon geschehen. Ohne die richtigen Registrierungen müssen Sie ansonsten damit rechnen, vom Betreiber des Marktplatzes gesperrt zu werden.

Beachten Sie bitte, dass es durch die erwarteten steigenden Registrierungszahlen zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen kann. Sind Sie noch nicht ordnungsgemäß registriert, stellen Sie Ihren Registrierungsantrag also umgehend.



Sie wissen nicht, wie das geht? Ab sofort finden Sie [hier](#) kurze How-to-Videos, die Ihnen leicht verständlich die Verpflichtungen nach dem ElektroG erklären.

Artikel zum Hören

Neue Gebührenverordnung für ElektroG & BattG gilt ab dem 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 ist die neue Gebührenverordnung für die Leistungen der stiftung ear nach dem ElektroG und dem BattG in Kraft getreten (ElektroGBattGGebV). Erfreulicherweise sind die Gebühren im ElektroG annähernd auf Vorjahresniveau geblieben. Im Bereich des BattG und der gesetzesübergreifenden Gebühren (z. B. Registrierungsdatenänderung) konnten sogar zahlreiche Gebühren gesenkt werden.

Neu dazugekommen ist der Gebührentatbestand „Quartalsgebühr für Registrierungskontoinhaber“ (Nr. 1.2). Die Gebühr entsteht jeweils für ein angefangenes Kalenderquartal und je erteilter Registrierungsnummer.

Alle registrierten Hersteller tragen die Gemeinkosten des ear-Portals

Mit dem neuen Gebührentatbestand werden die Gemeinkosten des Registrierungsportals (ear-Portal) sowie die Kosten unserer Aufklärungskampagne Plan E von allen nach dem ElektroG registrierten Herstellern getragen. Zudem konnten die Registrierungsgebühren im ElektroG durch die Zentrierung der Gemein- und der Kampagnenkosten auf dem neuen Gebührentatbestand im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesenkt werden.

Laufende Kosten sind durch die neue Gebührenverordnung gedeckt

Die neue Gebühr berücksichtigt, dass bestimmte Funktionen des Portals für die Registrierung nach dem ElektroG dauerhaft für alle registrierten Hersteller vorgehalten und ihnen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Funktionen sind z. B. die Aktualisierung von Registrierungsangaben oder die Abgabe der Jahres-Statistik- und sonstiger Mengenmitteilungen.

Darüber hinaus deckt diese Gebühr auch die Leistungen der stiftung ear zur Information der Haushalte ab (Awareness-Kampagne Plan E). Auch diese Kosten werden somit in Zukunft von allen produktverantwortlichen Herstellern gemeinsam getragen.

Die neue Gebührenverordnung finden Sie [hier](#).

▶ Artikel zum Hören

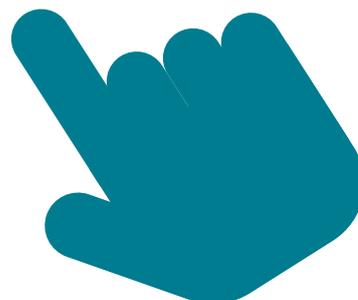
Hörbar anders – der neue INFObrief

Pünktlich zum Jahreswechsel präsentiert sich unser INFObrief im neuen Design und mit zusätzlichen Funktionen. Wir wollen Ihnen damit die für Sie wichtigen Infos schnell und verständlich näherbringen. Ganz klassisch als Text – oder jetzt neu – als Audio.

INFObrief einfach vorlesen lassen

Jeden Artikel des INFObriefes können Sie sich ab sofort vorlesen lassen. Dazu klicken Sie im PDF auf das Audio-Symbol über der jeweiligen Überschrift. Ggf. müssen Sie die Funktion in den Einstellungen Ihres PDF-Programms noch freigeben.

▶ Artikel zum Hören

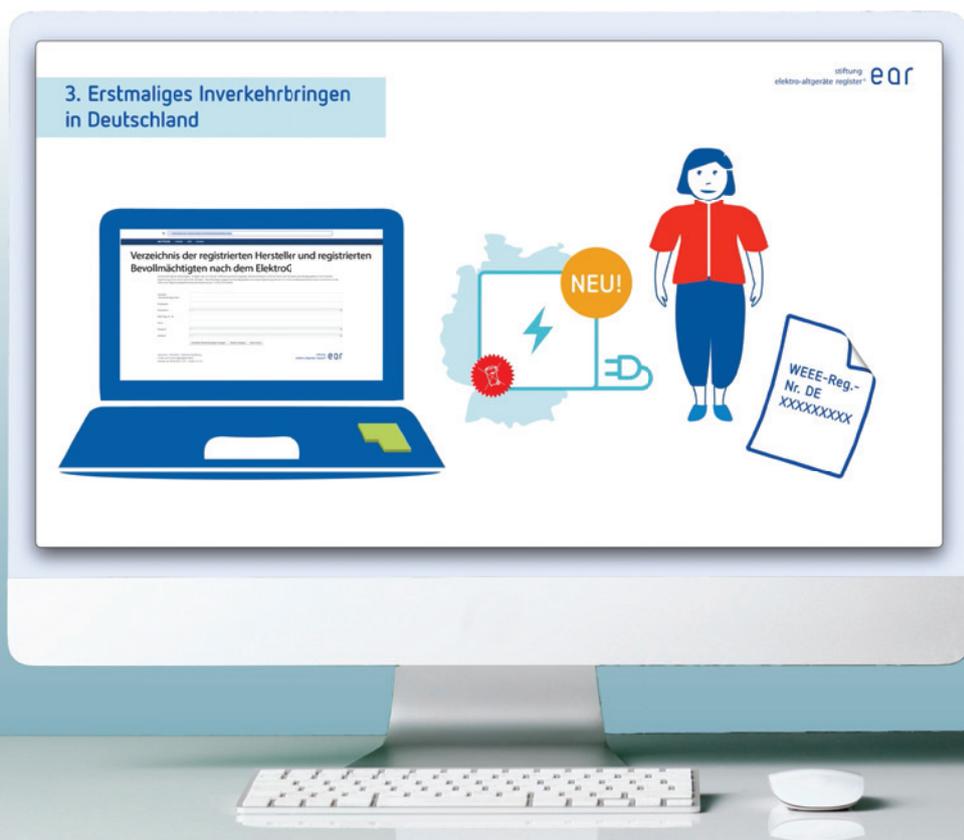


▶ Artikel zum Hören

Wissen leicht gemacht: How-to-Videos rund um das ElektroG

Ab sofort finden Sie auf dem [YouTube-Kanal](#) der ear unsere neuen How-to-Videos. Mit diesen erklären wir die Verpflichtungen nach dem ElektroG, den Registrierungsprozess und weitere wichtige Themen zur Erfüllung der abfallrechtlichen Produktverantwortung von Elektro- und Elektronikgeräten. Natürlich gelangen Sie auch über unsere [Webseite](#) zu den How-to-Videos.

Sie sind Markplatzbetreiber und möchten unsere Videos direkt auf Ihrer Plattform einbinden? Wir bieten Ihnen Support an und stellen Ihnen die Videos lizenz- und kostenfrei zur Verfügung. Melden Sie sich einfach per E-Mail bei presse@stiftung-ear.de



Artikel zum Hören

Jahres-Statistik-Mitteilung für 2022 steht bevor

Es ist wieder so weit. Am 1. Februar 2023 wird das ear-Portal zur Abgabe der Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2022 geöffnet. Bitte beginnen Sie rechtzeitig, alle notwendigen Informationen einzuholen, damit Sie Ihre Eingabe richtig und fristgerecht bis zum 1. Mai 2023 im ear-Portal tätigen können.

Erklärungen zu den in der Eingabemaske verwendeten Begrifflichkeiten finden Sie auf unserer Webseite im Menüpunkt Jahres-Statistik-Mitteilungen bei den Hinweisen zu den Mitteilungspflichten.

Nutzen Sie auch unsere Videos auf unserem [YouTube-Kanal](#) und erhalten Sie Hilfe bei Fragen zu der Eingabemaske.



! Bitte tätigen Sie Ihre Jahres-Statistik-Mitteilung bis zum 1. Mai 2023 im ear-Portal. Am 1. Februar 2023 wird das ear-Portal für das Kalenderjahr 2022 geöffnet.

Artikel zum Hören

B2c-Hersteller: Garantienachweis für das Kalenderjahr 2023

Denken Sie daran, Ihren Garantiegültigkeitszeitraum (GGZ) für das Kalenderjahr 2023 im ear-Portal anzulegen und somit den Garantienachweis für 2023 zu erbringen.

Haben Sie dies bislang noch nicht erledigt, erinnert Sie eine entsprechende Aufgabe im Postfach des ear-Portals an die Anlage des GGZ.

Haben Sie weitere Registrierungsanträge in 2023 geplant?

Stellen Sie im Verlauf des Jahres 2023 weitere b2c-Registrierungsanträge in einer Geräteart, für die Sie bereits einen GGZ angelegt haben? Dann achten Sie bitte darauf, dass Ihre bereits nachgewiesene Garantie hierfür noch ausreicht. Haben Sie beispielsweise bereits zu diesem Zeitpunkt tatsächlich

mehr Geräte in Verkehr gebracht als ursprünglich für diesen GGZ angegeben, ist der zunächst nachgewiesene Garantiebeitrag durch Sie zur Absicherung der weiteren Mengen zu erhöhen. Erst dann liegt ein ausreichender Garantienachweis vor.

! B2c-Hersteller müssen im ear-Portal den Garantienachweis für 2023 erbringen.

▶ Artikel zum Hören

Antragstellung im ear-Portal: Bitte reichen Sie nur einmalig und nicht erneut ein

Stellen Sie einen Antrag im ear-Portal, so sehen Sie bitte unbedingt von erneuter Übermittlung bereits zur Verfügung gestellter, identischer Unterlagen z. B. per E-Mail ab. Eine erneu-

te Bereitstellung bereits vorliegender Dokumente führt nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern zu unnötigen Verzögerungen. Dies gilt auch für Sachstandsanfragen.

▶ Artikel zum Hören

Werden auch Sie Teil unseres Teams: offene Stellen bei der stiftung ear

Die stiftung elektro-altgeräte register nimmt als „Gemeinsame Stelle“ der Hersteller Aufgaben aus dem ElektroG und aus dem BattG wahr. Mit dem wachsenden Aufgabenfeld wächst auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig an.

Wir suchen Menschen, die sich Herausforderungen mit frischem Denken und tatkräftigem Handeln stellen. Offene Stellen finden Sie auf unserer [Webseite](#) oder auf INTERAMT.



Artikel zum Hören

Plan E-Update: Diese Themen bestimmen das Jahr 2023

Mit unserer aufmerksamkeitsstarken Plan E Kampagne „Lass los – auch wenn es wehtut“ waren wir in den Jahren 2021 und 2022 erfolgreich auf diversen Medien unterwegs. Mit einer starken TV-Präsenz, zielgerichteten Online- und Print-Maßnahmen, sowie umfangreichen OOH-Aktivitäten haben wir mehr als 810 Mio. Kontakte in der Bevölkerung erzielt.

Außerdem hat Plan E im letzten Jahr zwei wichtige Markenpreise erhalten: Der German Brand Award in der Kategorie Excellence in Brand Strategy and Creation – Branded Corporate Social Responsibility und den Prix Victoria in Gold auf den 30. Internationalen Wirtschaftsfilmtagen. Wir sind stolz auf unsere Arbeit, freuen uns über die Wertschätzung und werden dieses Jahr in gleicher Art und Weise weitermachen.



Ein aufmerksamkeitsstarkes Grundrauschen bleibt auch 2023 unsere Strategie

Ob Musikfestivals, der „International E-Waste-Day“, Black Friday, Brandschutztag oder Tag der Nachbarschaft. Wir sind mit Plan E ganzjährig dabei und halten die Bevölkerung über die Rückgabemöglichkeiten auf dem Wertstoffhof oder im Handel auf dem Laufenden. Wir schaffen ein Bewusstsein für die Probleme von Fehlwürfen und der illegalen Entsorgung und motivieren zur korrekten Entsorgung von E-Schrott. Alle geplanten Maßnahmen haben zum Ziel, das Wissen in der Bevölkerung im Umgang mit Elektro-Altgeräten weiter auszubauen und damit den Weg zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft aktiv mitzugestalten.



Wohin mit meinem Elektro-Schrott? Der Rückgabefinder auf der Plan E-Webseite gibt Antworten

Vielen in der Bevölkerung ist noch immer nicht bekannt, wo genau sie ihre Elektro-Altgeräte zurückgeben können, damit diese richtig entsorgt und nicht illegal zerlegt werden.

Auf der [Plan E-Webseite](#) können in Sekundenschnelle die Rückgabemöglichkeiten für Elektro-Altgeräte in der näheren Umgebung gefunden werden.

Auch für die kleinen Helferinnen und Helfer der Erde gibt es einen Plan E

Um das erfolgreiche Jahr 2022 weiterzuführen, wird ein Schwerpunkt im Bereich der Bildung und Informationsvermittlung für Kinder liegen. Damit sollen schon die Kleinsten für das Thema der E-Schrott-Entsorgung sensibilisiert werden.

Über alle Kommunikationsmaßnahmen informieren wir Sie in den kommenden INFObriefen oder ganz aktuell auf [LinkedIn](#) oder [Twitter](#).

▶ Artikel zum Hören

Plan E-Trendbarometer: Was tun mit meinem Elektroschrott?



Darf ich die Fernbedienung im Hausmüll entsorgen, oder kann ich meinen E-Schrott „zum Verschenken“ an den Straßenrand stellen? Die korrekten Antworten auf diese und ähnliche Fragen fallen in der Bevölkerung noch zu oft falsch aus. Dazu kommt, dass das Wissen in diesem Bereich seit 2019 kaum gestiegen ist. Weitaus positiver ist die Entwicklung beim Wissen über die Rückgabemöglichkeiten im Handel. Hier wissen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher über die Möglichkeiten der E-Schrott Rückgabe Bescheid.

Die ausführlichen Ergebnisse des Plan E-Trendbarometers finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Zuständigkeiten und Erreichbarkeit

Kundenberatung (Hotline):

+49 911 76665-0

Fragen zur Jahres-Statistik-

Mitteilung: +49 911 76665-350

Fragen zu Rücknahmestellen nach

dem BattG: +49 911 76665-400

Sprechzeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie mittwochs zwischen 14.00 und 17.00 Uhr

Den/die für Sie zuständige/n ear-Mitarbeiter/in finden Sie anhand der Zuständigkeitsübersichten auf der [Webseite](#).

Impressum:

www.stiftung-ear.de/de/impressum